



Motion der SP-Fraktion

betreffend «Nachhaltige Unterstützung für die Ukraine sichern»

(Vorlage Nr. 4066.1 - 18487)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 22. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP-Fraktion reichte am 20. Februar 2026 die Motion betreffend «Nachhaltige Unterstützung für die Ukraine sichern» ein (Vorlage Nr. 4066.1 - 18487). Der Kantonsrat hat den Vorstoss am 26. März 2026 an den Regierungsrat überwiesen. Wir erstatten Ihnen folgenden Bericht und Antrag.

1. Ausgangslage

Seit dem 24. Februar 2022 führt Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine.

Angesichts des Leids, der Zerstörungen sowie der Fluchtbewegungen ergriffen der Bund und die Kantone, auch der Kanton Zug, je in ihren Zuständigkeitsbereichen diverse Unterstützungs- und Hilfsmassnahmen. Die Motion fordert nun eine langfristige finanzielle Unterstützung der Ukraine in einer sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kantons orientierenden Mindesthöhe.

2. Wie sich der Bund engagiert

Gemäss Art. 54 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101) sind auswärtige Angelegenheiten Sache des Bundes. Entsprechend engagiert sich der Bund seit dem Beginn des Angriffs auf die Ukraine intensiv und umfassend auf zahlreichen Ebenen.

Die vom Bund getroffenen Massnahmen reichen von humanitärer Hilfe und dem Einsatz für eine Friedenslösung über humanitäre Minenräumung und Finanzhilfe bis zur Gewährung des Schutzstatus S für Schutzsuchende aus der Ukraine und der Verhängung von Sanktionen. Konkret sahen diese Massnahmen gemäss der Berichterstattung des Bundes¹ zum Beispiel folgendermassen aus:

- Lancierung des politischen Wiederaufbauprozesses mit der Ukraine Recovery Conference in Lugano im Jahr 2022.
- Aktivierung des Schutzstatus S im März 2022, damit Schutzsuchende aus der Ukraine ein Aufenthaltsrecht erhalten, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen müssen.
- Durchführung der Hochrangigen Konferenz für Frieden in der Ukraine auf dem Bürgenstock im Jahr 2024.
- Zahlungen in der Höhe von gesamthaft 30 Millionen Franken an den Peace Fund der Weltbank, welcher dafür sorgt, dass der Staatshaushalt der Ukraine aufrechterhalten werden kann und beispielsweise Angestellte des öffentlichen Dienstes – etwa Lehrer oder Polizistinnen – weiterhin einen Lohn erhalten.

¹ Vgl. Jahresbericht 2025 des Delegierten des Bundesrates für die Ukraine vom 25. November 2025, abrufbar unter [Unterstützung des Bundes für die vom Krieg in der Ukraine betroffenen Menschen](#).

- Zahlungen von 54 Millionen Franken an den Ukraine Relief, Recovery, Reconstruction and Reform Trust Fund (URTF) für die dringliche Instandsetzung zerstörter Energie-Infrastruktur. Dazu kommen Zahlungen von 10 Millionen Franken an den Ukraine Energy Support Fund der Energy Community, um beispielsweise Ausrüstung bereitzustellen, welche für die Instandsetzung der Energie-Infrastruktur der Ukraine benötigt wird.
- Winterhilfe im Umfang von 100 Millionen Franken.

Bis zum 31. Dezember 2025 hat der Bund die vom Krieg in der Ukraine betroffene Bevölkerung in der Schweiz oder dem Ausland mit insgesamt rund 6,08 Milliarden Franken unterstützt. 5,14 Milliarden Franken davon entfallen auf die Kosten für die Aufnahme und Unterstützung von Personen mit Schutzstatus S in der Schweiz. Diese Kosten umfassen beispielsweise die Unterstützung des Bundes an die Kantone für die Sozialhilfe, die Verwaltungskosten oder verschiedene kantonale Unterstützungsprogramme.

Spezifisch in Bezug auf den Wiederaufbau des kriegszerstörten Landes beschloss der Bundesrat im April 2024 schliesslich, diesen bis 2036 mit weiteren 5 Milliarden Franken zu unterstützen.

3. Wie sich der Kanton Zug engagiert

3.1. Nothilfe in der Höhe von 250 000 Franken

Bereits kurz nach dem Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine hat der Kanton Zug am 8. März 2022 mittels Regierungsratsbeschluss 250 000 Franken Nothilfe an die Glückskette für die Opfer des Krieges gesprochen.

3.2. Unterbringung, Betreuung und Integration von geflüchteten Personen

Der Kanton Zug ist für die Unterbringung, Betreuung und Integration der aus der Ukraine geflüchteten Personen, welche ihm vom Bund zugewiesen werden, zuständig.

Seit Beginn des Krieges hat der Kanton die für die Unterbringung und Betreuung notwendigen Kapazitäten aufgebaut und sorgt für die Unterbringung, die Betreuung sowie die Ausrichtung existenzsichernder Leistungen. Die Anzahl betreuter Personen belief sich per Ende 2022 auf 861 Personen, per Ende 2023 auf 845 Personen, per Ende 2024 auf 842 Personen und per Ende 2025 auf 763 Personen.

Bezüglich der Bemühungen des Kantons Zug bei der Integration der aus der Ukraine geflüchteten Personen in den Arbeitsmarkt wird grundsätzlich auf die Antworten des Regierungsrats zu den Fragen 1.3 b) und c) der Interpellation der SP-Fraktion betreffend «4 Jahre Überfall Russlands auf die Ukraine: Wo steht der Kanton Zug?» (Vorlage 4065.1 - 18486) verwiesen.

Trotzdem sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich der Kanton Zug mit Erfolg sehr bemüht, die geflüchteten Personen mit Schutzstatus S rasch und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Erwerbstätigenquote der Personen mit Schutzstatus S lag bereits Ende September 2025 bei über 50,4 Prozent und somit über dem schweizerischen Durchschnitt. Den Personen mit Schutzstatus S stehen die bestehenden und etablierten Integrationsmassnahmen im Asyl- und Flüchtlingsbereich offen. Dazu gehören unter anderen Deutschförderungsangebote, das Integrationsbrückenangebot (IBA), Job Coachings und berufliche Qualifizierungswege wie EBA- und EFZ-Lehren.

Dem Kanton Zug ist es ein Anliegen, dass Unterbringung, Betreuung und Integration systematisch miteinander verknüpft werden. So können denn auch Kosten für die familien- und schülergänzende Kinderbetreuung nach einer vorgängigen Überprüfung übernommen werden. Dies unter der Voraussetzung, dass die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in Ausbildung beziehungsweise in Integrationsmassnahmen befinden und die Betreuung nicht innerhalb der Familie sichergestellt werden kann.

Die Kosten für Unterbringung, Betreuung, Sozialhilfe sowie Integrationsmassnahmen einer Person mit Schutzstatus S belaufen sich im Kanton Zug auf rund 23 500 Franken pro Jahr (Durchschnittswert 2025). Diese Aufwendungen werden derzeit während der ersten fünf Jahre des Aufenthalts in der Schweiz grösstenteils durch Bundesbeiträge finanziert. Ursprünglich sollte der Bund nach Ablauf dieser fünf Jahre weiterhin die Hälfte dieser Kosten übernehmen. Im Rahmen des Entlastungspakets entfällt die Bundesbeteiligung, vorbehaltlich eines Referendums, jedoch vollständig. Somit sind diese Kosten ab Februar 2027, fünf Jahre, nachdem die ersten Flüchtenden aus der Ukraine im Kanton Zug angelangt sind, teils neu durch den Kanton Zug zu tragen. Dadurch leistet der Kanton Zug in diesem Bereich einen weiteren, wesentlichen Beitrag zur Linderung der Folgen des Angriffs auf die Ukraine.

3.3. Unterstützung des Vereins Support and Recovery Platform (SRP)

Durch Beschluss vom 28. April 2026 hat der Regierungsrat schliesslich dem Verein Support and Recovery Platform (SRP) einen Beitrag von 10 000 Franken zugesprochen. Die SRP unterstützt den Wiederaufbau zentraler kommunaler Infrastrukturen in der Ukraine. Funktionsfähige, aber in der Schweiz oder Europa nicht mehr benötigte Betriebsmittel sollen gezielt ukrainischen Gemeinden und Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Solche Betriebsmittel sind unter anderen Ausrüstungen für Energieversorgung, Gesundheitswesen, Wasserversorgung und Mobilität. Der Verein SRP bringt Spendende (öffentliche Hand, Unternehmen, Institutionen) mit konkreten Bedürfnissen auf ukrainischer Seite zusammen und übernimmt die Vermittlung, die Koordination sowie die logistische Abwicklung bis zur Auslieferung.

4. Zum Motionsanliegen

4.1. Aussenpolitik als Zuständigkeit des Bundes

Auswärtige Angelegenheiten, darunter auch die Aussenpolitik, fallen wie ausgeführt in die Zuständigkeit des Bundes (Art. 54 Abs. 1 BV). Der Zweck der Kompetenzzuteilung beim Bund liegt darin, die Einheit der Aussenpolitik im Bundesstaat sicherzustellen. Neben der Kompetenzzuteilung folgt aus der Bundesverfassung zudem der ausdrückliche Auftrag an den Bund, zur Linderung von Not und Armut in der Welt beizutragen (vgl. Art. 54 Abs. 2 BV). Diesem Auftrag kommt der Bund im Zusammenhang mit dem Leid und der Zerstörung, welche der russische Angriff auf die Ukraine auslöste, nach (vgl. vorne, Ziff. 2).

Ein verstetigtes Engagement des Kantons Zug zur Unterstützung der vom Krieg betroffenen Menschen und zum Wiederaufbau in der Ukraine widerspräche der verfassungsrechtlich vorgesehenen Kompetenzzuteilung. Der Kanton Zug würde sich dadurch um auswärtige Angelegenheiten (in diesem Fall die humanitäre Hilfe und den Wiederaufbau) kümmern, was allerdings ausserhalb seines Zuständigkeitsbereichs liegt.

Eine Unterstützung wie in der Motion gefordert hätte zudem aufgrund von deren Dauer (bis 2036) und Höhe (mindestens 2,5 Millionen Franken pro Jahr) auch eine wesentliche aussenpolitische Komponente. Auch in dieser Form würde sich der Kanton Zug unzulässigerweise in Bundesangelegenheiten einmischen.

Trotz dieser klaren Regelung in der Bundesverfassung stehen dem Kanton Zug im Zusammenhang mit dem Leid der ukrainischen Bevölkerung gewisse Handlungsspielräume offen. Diese wurden in der Antwort des Regierungsrates zur Frage 1 der Interpellation der SP-Fraktion betreffend «Konflikt in der Ukraine – was kann der Kanton Zug tun?» (Vorlage Nr. 3384.2 - 17087) dargelegt. Ein Vergleich dieser Handlungsspielräume mit den effektiven Tätigkeiten des Kantons Zug, aufgezeigt in vorliegender Motionsantwort sowie in der Antwort des Regierungsrats zur Interpellation der SP-Fraktion betreffend «4 Jahre Überfall Russlands auf die Ukraine: Wo steht der Kanton Zug?» (Vorlage 4065.2 - 18717) zeigt, dass der Kanton Zug seine Handlungsspielräume angemessen ausnutzt.

4.2. Fehlendes Fachwissen zur Identifizierung und Bewertung geeigneter Massnahmen

Gemäss der Motion soll der Regierungsrat beschliessen, welche Massnahmen zur Unterstützung der vom Krieg betroffenen Menschen und zur Unterstützung des Wiederaufbaus finanziert werden sollen. Die Umsetzung der Massnahmen hätte dann in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen oder -behörden zu erfolgen.

Humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und Entwicklungszusammenarbeit gehören nicht in die Zuständigkeitsbereiche der Kantone. Entsprechend verfügt der Kanton Zug, und wohl auch alle anderen Kantone, im Gegensatz zum Bund über kein entsprechendes Fachwissen in der Verwaltung. Darum wäre es dem Regierungsrat weder möglich zu erkennen, welche Hilfsleistungen wo gebraucht würden, noch wäre es dem Regierungsrat möglich zu beurteilen, ob diese Hilfsleistungen tatsächlich nützlich und angemessen sind. Um also potenzielle Massnahmen, welche unterstützt werden könnten, überhaupt zu identifizieren und um deren Wirksamkeit zu beurteilen, wären entsprechende Kompetenzen innerhalb der Verwaltung aufzubauen. Dies sollte aber aus Sicht des Regierungsrates auf keinen Fall angestrebt werden.

Die Alternative zum Kompetenzaufbau innerhalb der Verwaltung wäre, dass sich der Regierungsrat sowohl bei der Auswahl der zu unterstützenden Massnahmen als auch bei deren Wirksamkeitsbeurteilung auf die Einschätzung von Partnerorganisationen und -behörden verlässt. Der Regierungsrat würde die von diesen Partnern vorgeschlagenen Projekte dann nur noch formell bewilligen. Da in der Verwaltung allerdings keine Kompetenzen in den Bereichen humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und Entwicklungszusammenarbeit vorhanden sind, hätte sich der Regierungsrat auf Gedeih und Verderb auf die Einschätzungen dieser Partner zu verlassen und wäre den Partnern vollständig ausgeliefert. Dies entspricht, selbst unter der unzutreffenden Annahme, dass die Mitfinanzierung des Wiederaufbaus in der Ukraine in den Zuständigkeitsbereich des Kantons Zug fiele, nicht einem sorgfältigen und gewissenhaften Umgang mit Steuergeldern. Was umso mehr gilt, als es im Motionsanliegen nicht um einen einmaligen Solidaritätsbeitrag, sondern um wiederkehrende Beiträge in Millionenhöhe geht.

4.3. Höhe der Unterstützungsleistungen orientiert sich an zum Beschlusszeitpunkt unbekannten Grössen

Die Motion fordert, dass sich die Höhe der Unterstützungsbeiträge an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kantons orientieren soll, wobei als Grössenordnung auf einen bestimmten Prozentsatz des Bruttoinlandprodukts des Kantons verwiesen wird.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass das Bruttoinlandprodukt des Kantons nicht geeignet ist, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kantons als Staatsgebilde darzustellen. Das Bruttoinlandprodukt des Kantons hat höchstens gewisse Zusammenhänge mit der Höhe der Einnahmen (Steuererträge) des Kantons, es sagt aber nicht aus, welchen finanziellen Verpflichtungen und welchem Investitionsbedarf der Kanton gegenübersteht. Zur Beurteilung der

wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind aber diese ausgabenseitigen Aspekte ebenfalls zu berücksichtigen.

Selbst wenn sich die Finanzierung der Unterstützungsleistungen statt am Bruttoinlandprodukt des Kantons an anderen Kennzahlen zur Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren würde, so bleibt eine grundlegende Problematik des Motionsanliegens bestehen: Der Kanton würde über einen Zeitraum von rund 10 Jahren hinweg finanzielle Leistungen ausrichten, deren Höhe sich durch einen festen Prozentsatz an einer zum Beschlusszeitpunkt unbekannten Grösse (das heisst, den künftigen Kennzahlen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) bestimmen. Somit würde sich der Kanton zu Leistungen zugunsten Dritter verpflichten, ohne die exakte Höhe dieser Leistungen zu kennen. Das wäre politisch, insbesondere gegenüber den Steuerzahlenden, nicht zu verantworten.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion der SP-Fraktion betreffend «Nachhaltige Unterstützung für die Ukraine sichern» vom 20. Februar 2026 (Vorlage Nr. 4066.1 - 18487) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 22. September 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser